Stellungnahme der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Schwetzingen zu
Grundsatzentscheidung zur PV-Pflicht auf Stellplätzen in Bebauungsplanverfahren
Beschlussvorlage Gemeinderat 24.07.2024

Die Grundsatzentscheidung sieht vor, die Pflicht zur Überbauung von Parkplätzen mit Photovoltaik (§ 23 (1) Nr. 2 KlimaG) zu ersetzen durch die Pflicht, Bäume zu pflanzen auf diesen Parkflächen. Zudem muss ein größerer Prozentsatz der geeigneten Dachfläche mit PV belegt werden, und die Baumpflanzung hat bei begrenzter Fläche Vorrang gegenüber der Schaffung von weiteren Stellplätzen.

Details, die für uns wichtig sind und die wir bei künftigen Bebauungsplänen entsprechend einfordern werden:

- Pro vier Stellplätze muss ein Baum gesetzt werden, der zum Pflanzzeitpunkt einen Stammdurchmesser von 20 cm haben muss (also einen Umfang von über 60 cm).
- Die Bäume müssen großkronig sein, damit sie eine schattenspendende Wirkung entfalten, die von einer hoch aufgeständerten PV-Anlage ja auch ausgehen würde.
- Die Pflanzung dieser Bäume stellt keine auf den Eingriff anrechenbare Ersatz- oder Ausgleichsmaßnahme dar. Falls dies im Einzelfall in einer Satzung anders entschieden werden sollte, werden wir diese ablehnen.
- Statt 60 % der geeigneten Dachfläche müssen 70 % mit PV belegt werden; auch Dachbegrünung ist kein Grund, weniger PV zu installieren.

Ob diese Neuregelung tatsächlich Investoren finanziell entlastet, ist schwer abzuschätzen. Bäume mögen zwar (abhängig vom Stammdurchmesser) initial etwas weniger kosten, jedoch verzichtet der Bauträger auf die Möglichkeit, den Parkplatzstrom kostenfrei zu nutzen bzw. gegen Vergütung ins Netz einzuspeisen. Da PV-Anlagen seit diesem Jahr deutlich günstiger sind, weil die Mehrwertsteuer entfällt, ist unklar, welche Variante auf lange Zeit die kostengünstigere ist.

Eine finanzielle Überforderung durch die PV-Pflicht ist bereits derzeit nicht zu befürchten, weil im betreffenden Einzelfall Abstand genommen werden kann von der Forderung.

Die Landesbauordnung (LBO) lässt eine solche Grundsatzentscheidung zu. Es findet sich zwar der Hinweis, dass Regelungen über Begrünung *grundsätzlich* nur zulässig sind, wenn sie gleichzeitig die Nutzung erneuerbarer Energien zulassen. Dies stellt jedoch nur auf den ersten Blick einen Ausschluss dar; die Möglichkeit der Abwägung ist derzeit gegeben.

Allerdings wird die LBO gerade überarbeitet. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass in der neuen Fassung die Möglichkeit der Abwägung wegfällt. Damit wäre in Folge auch der hier zum Beschluss vorgelegte Grundsatzentscheid hinfällig und bliebe eine Zwischenlösung.

Der Beschluss wird die PV-Pflicht nicht vollständig aushebeln, da ein größerer Prozentsatz der zugehörigen Dachfläche mit PV ausgestattet werden muss.

Das Pflanzen von je einem bereits bei Pflanzung recht großen Baum pro vier Stellplätzen bietet die Chance, durch Schattenwurf und Verdunstungskälte das Mikroklima entscheidend zu verbessern und gleichzeitig die heimische Fauna zu unterstützen. Um Letzeres zu gewährleisten sollten allerdings ausschließlich Baumarten zur Auswahl stehen, die in unserer Florenregion beheimatet sind.

Eine dauerhafte Sicherung dieser Bäume, die ja auf privatem Grund zu stehen kommen, kann unseres Erachtens nur durch die Einführung einer Baumschutzsatzung gewährleistet werden.

Da insgesamt die positiven Aspekte überwiegen, stimmen wir der Beschlussvorlage zu.